



Brüssel, den 9. Januar 2019  
(OR. en)

5102/19

MI 8  
COMPET 14  
POLARM 1  
CFSP/PESC 8  
COARM 2

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	15016/18 MI 916 COMPET 836 POLARM 6 CFSP/PESC 1138 COARM 330
Betr.:	RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Verteidigungsgüter – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

---

1. Die Kommission hat dem Rat den im Betreff genannten Richtlinienentwurf gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>1</sup> zur Kontrolle unterbreitet. Nachdem die Kommission den Maßnahmenentwurf am 20. November 2018 vorgelegt hat, kann der Rat bis zum 20. Februar 2018 beschließen, den Erlass abzulehnen.

---

<sup>1</sup> Beschluss des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

2. Die Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum" hat den Richtlinienentwurf im Wege eines am 29. November 2018 eingeleiteten elektronischen Informationsverfahrens geprüft. Die Delegationen konnten bis zum 4. Januar 2019 mitteilen, ob sie Gründe sehen, aus denen der Rat den Erlass ablehnen sollte<sup>2</sup>. Bis zum Ablauf dieser Frist hat keine Delegation einen solchen Grund geltend gemacht.
  
3. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfiehlt, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.

---

---

<sup>2</sup> Nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b kann der Rat den Erlass solcher Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit aus folgenden Gründen ablehnen: Die Maßnahmen gehen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinaus, sie sind mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar oder sie verstoßen gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit.